

# Beschwerdeprozess-Verfahrensordnung der

## Builtech Holding GmbH und seiner verbundenen Unternehmen gemäß § 271 Abs. 2 HGB und gemäß § 8 LkSG

### Inhaltsverzeichnis

١.		Anwendungsbereich	. 2
2.	E	Bearbeitung durch die Builtech Holding GmbH	. 2
3.		Schutz der hinweisgebenden Personen	. 3
4.	. /	Ablauf des Beschwerdeverfahrens	. 3
	1.	Eingang des Hinweises	. 3
	2.	Prüfung des Hinweises	. 4
	3.	Klärung und Untersuchung des Sachverhalts	. 4
	4.	Erarbeitung einer Lösung, ggf. mit der hinweisgebenden Person	. 4
	5.	Umsetzung der Abhilfemaßnahmen	. 4
	6.	Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen	. 5
	7.	Kommunikation zum Abschluss der Hinweisbearbeitung	. 5
	8.	Dokumentation und Aufbewahrung	. 5
	9.	Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens	. 5



#### 1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt den Prozess des Beschwerdeverfahrens der Builtech Holding GmbH, Ernst-Reuter-Platz 2, 10587 Berlin, und aller verbundenen Unternehmen gemäß § 271 Abs. 2 HGB, sowie § 8 LkSG.

Das Beschwerdeverfahren kann und soll für jegliche Hinweise im Zusammenhang mit menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken, oder auch Verletzungen menschrechtlicher und/oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten seitens der Builtech Holding GmbH oder ihrer Zulieferer, gemäß den Bestimmungen des LkSG, genutzt werden.

Externe und interne hinweisgebende Personen können die Beschwerdestelle Hintbox über den Link auf der Webseite des Unternehmens erreichen. Diese Plattform ist rund um die Uhr erreichbar und jegliche Hinweise werden in dem System von Hintbox gespeichert und verwaltet. Kosten entstehen der hinweisgebenden Person hierdurch keine.

Im Folgenden wird der Ablauf des Beschwerdeverfahrens detailliert erläutert.

#### 2. Bearbeitung durch die Builtech Holding GmbH

Das System von Hintbox wird sowohl für die Abgabe eines Hinweises als auch für die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person, dienen. Hinweise werden von der/dem **Beschwerde-Beauftragten** (BB) und/oder der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft bearbeitet.

Die oder der Beschwerde-Beauftragte (BB) ist

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- entsprechend geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.



#### 3. Schutz der hinweisgebenden Personen

Um einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises zu gewährleisten, verpflichtet sich die Builtech Holding GmbH zur Vertraulichkeit der Identität und zum Nachteilschutz der hinweisgebenden Personen. Die Builtech Holding GmbH, sowie auch ihre verbundenen Unternehmen, verpflichten sich weiterhin, Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen nicht zu tolerieren.

Hat die hinweisgebende Person ihre Identität offenbart, wird diese absolut vertraulich behandelt, ebenso wie alle Informationen, die Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person ermöglichen (z.B. personenbezogene Daten und sonstige Informationen).

Durch die klare Definition der Zugriffsrechte auf die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (Hintbox) ist der vertrauliche Umgang mit einer Meldung gewährleistet. Gleiches gilt für die Dokumentation und Aufbewahrung aller Vorgänge.

Die Builtech Holding GmbH schützt auch die Rechte von etwaig beschuldigten Personen. Die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung gilt uneingeschränkt, bis das Gegenteil erwiesen ist. Bei erkennbarem Missbrauch des Beschwerdeverfahrens behält sich die Builtech Holding GmbH rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen hinweisgebende Personen vor.

#### 4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

#### 1. Eingang des Hinweises

Unmittelbar nach Eingang des Hinweises wird die/der BB automatisch durch das System der Hintbox über das Vorliegen einer neuen Meldung informiert. Die hinweisgebende Person erhält sodann eine Eingangsbestätigung durch das System der Hintbox. Außerdem wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens, sowie ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens informiert.



#### 2. Prüfung des Hinweises

Der Hinweis wird von der/dem BB zuerst daraufhin geprüft, ob der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Bei Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

#### 3. Klärung und Untersuchung des Sachverhalts

Die/der BB klärt bei Bedarf den Sachverhalt und untersucht darauffolgend den Hinweis. Sofern dies gewünscht, erforderlich oder
zweckmäßig ist, wird die hinweisgebende Person in die Klärung und
Untersuchung mit einbezogen. Die Untersuchung wird vertraulich
durchgeführt. Die/der BB kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden oder anderen Personen führen, die sie/er
für die Untersuchung für relevant hält.

#### 4. Erarbeitung einer Lösung, ggf. mit der hinweisgebenden Person

Stellt die/der BB gemäß den Bestimmungen des LkSG ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Risiko, oder eine Verletzung der menschrechtlichen und/oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten seitens der Builtech Holding GmbH oder ihrer Zulieferer fest, erarbeitet sie/er daraufhin eine angemessene Abhilfemaßnahme. Soweit dies sinnvoll erscheint, wird die Abhilfemaßnahme im Austausch mit der hinweisgebenden Person erarbeitet.

#### 5. Umsetzung der Abhilfemaßnahmen

Die/der BB beginnt unverzüglich nach Erarbeitung einer Abhilfemaßnahme mit deren Umsetzung der. Trägt eine andere Person oder Abteilung als die/der BB die Verantwortung für die Umsetzung der Abhilfemaßnahme, wird die/der BB regelmäßig über diese Umsetzung
informiert.



#### 6. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Das erzielte Ergebnis wird, bei Bedarf und soweit sinnvoll gemeinsam mit der hinweisgebenden Person, von der/dem BB evaluiert und daraufhin geprüft, ob die getroffene Maßnahme ausreichend war um das gemeldete menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiko zu verringern, oder eine Verletzung der menschrechtlichen und/oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten seitens der Builtech Holding GmbH oder ihrer Zulieferer zu verhindern oder zu beenden.

#### 7. Kommunikation zum Abschluss der Hinweisbearbeitung

Die hinweisgebende Person wird spätestens drei Monate ab Versand der Eingangsbestätigung über das Ergebnis und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen informiert.

#### 8. Dokumentation und Aufbewahrung

Alle eingehenden Hinweise, sowie die entsprechenden Vorgänge werden von der/dem BB dokumentiert und wie gesetzlich vorgeschrieben 7 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. vernichtet.

#### 9. Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.